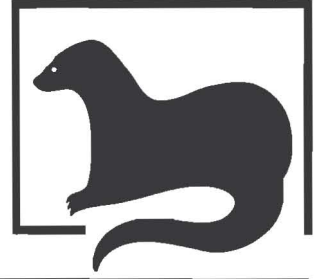

5. Die Naturparkverordnung und ihre Umsetzung

Helmut Müller; Fred Braumann



Mit Beschluß des Ministerrates der DDR über das Nationalparkprogramm Nr. 30/14/90 vom 12. September 1990 erfolgte die Ausweisung des Drömlings als Naturpark. Am 1. Oktober 1990 trat die Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark "Drömling" in Kraft. Durch die Aufnahme in den Einigungsvertrag vom 20. September (Gbl. I Nr. 64 S.1982) sowie das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (§ 59(1)) blieb die Verordnung fortgeltendes Recht. Grundsätzlicher Schutzzweck für den gesamten Naturpark ist die Sicherung der Arten- und Formenvielfalt naturnaher Ökosysteme der Naß- und Feuchtstandorte. Gefördert werden sollen insbesondere Tier- und Pflanzenarten extensiv bewirtschafteter Wiesen und Weiden sowie der Erhalt der kulturhistorisch bedeutsamen Moordammkulturen. Die großflächige Renaturierung von Niederungswäldern und Mooren sowie die Schaffung von Sukzessionsflächen sind weitere Prämissen der Naturparkverordnung. Ziel und gleichzeitig grundlegende Voraussetzung zur Umsetzung des Schutzzweckes ist es, den Grundwasserstand zu erhöhen und vor allem das Frühjahrshochwasser wirksamer und länger zurückzuhalten.

Nach den natürlichen Gegebenheiten, dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen wurde der Naturpark in drei Schutzzonen gegliedert: Schutzzone I (Kernzone), Schutzzone II (Entwicklungszone) und Schutzzone III (Erholungszone). Flächendeckender Schutzstatus des Naturparks ist das Landschaftsschutzgebiet. Die darin eingeschlossenen Kern- und Entwicklungszonen sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Für alle drei Zonen sind spezielle Ge- und Verbote festgelegt.

In der Schutzzone I ist die ungestörte Entwicklung der Lebensgemeinschaften zu sichern. Die

Nutzung jeglicher natürlicher Ressourcen sowie jede Beeinflussung oder Veränderung ist hier untersagt. Es besteht ein grundsätzliches Betretungsverbot.

In der Schutzzone II sollen durch gezielte Biotoppflege und -entwicklung vor allem die auf extensive Weidenutzung angewiesenen Pflanzen- und Tiergesellschaften gefördert werden. Ganzjährig stabile Grundwasserstände, eine gebietsweise Winterüberstauung sowie ein abgestimmtes Nutzungsregime der Graslandflächen sind hierfür Grundvoraussetzung. Das Ausbringen von Pestiziden, Gülle und Klärschlamm ist verboten. Die Waldpflege ist auf die naturnahe Waldbestockung auszurichten, Neupflanzungen sind ausschließlich mit autochthonen Baum- und Straucharten zulässig. Das Angeln ist verboten, die Jagd nur eingeschränkt möglich. Hoch- und Tiefbauten aller Art sind unzulässig.

In der Schutzzone III sind alle Maßnahmen nicht gestattet, die negative Auswirkungen auf die Schutzzonen I und II haben. Diese Schutzzone dient vor allem der landschaftsverträglichen Nutzung und Erholung. Die Förderung eines Biotopverbundnetzes sowie die Einflußnahme auf die Hoch- und Tiefbautätigkeit sollen den Charakter der Landschaft erhalten. Zur gezielten Besucherlenkung werden Naturlehrpfade, Aussichtspunkte und Radwanderwege eingerichtet.

Nicht unerwähnt bleiben soll, daß Maßnahmen des Bundesverkehrswegebaus - wie im Nationalparkprogramm generell festgelegt - von den Verboten der Verordnung unberührt bleiben, wengleich der Schutzzweck grundsätzlich Beachtung finden soll. Im Naturpark trifft dies auf den Bau der Hochgeschwindigkeitsstrecke Hannover-Berlin und den Ausbau des Mittellandkanals zu. In der Praxis einer dreijährigen Umsetzung der Verordnung hat sich die Mehrzahl der 1990 erlassenen Regelungen bewährt. Als zentraler Punkt im Verordnungstext erweist sich da-

bei die Abstimmungspflicht für sämtliche Vorhaben innerhalb des Naturparkes mit der Naturparkverwaltung. Dies betrifft sowohl Bauvorhaben - vom Viehunterstand bis zur Hochgeschwindigkeitsstrecke - als auch touristische Aktivitäten, Gewässerunterhaltung, Jagdausübung, Angeln, Forschung, vor allem aber die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung. Gerade in einem derart großen Schutzgebiet bildet der direkte Kontakt einer Schutzgebietsverwaltung vor Ort mit den Bewirtschaftern der Flächen einen wesentlichen Vorteil. Die Aufgabenfülle im Großschutzgebiet Drömling ist heute kaum noch zu bewältigen. Die fünf hauptamtlichen Mitarbeiter sind fast ausschließlich mit der Wahrnehmung behördlicher Tätigkeiten ausgefüllt. Praktische Naturschutzaktivitäten und Kontrollaufgaben werden zumeist von zeitweilig, über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder Zivildienst, angestellten Personen durchgeführt. Hauptproblem bei der Umsetzung der Naturparkverordnung bildet weniger die Akzeptanz der hier enthaltenen Ge- und Verbote, sondern es fehlt vielmehr häufig das Verständnis für die Naturschutzaufgaben an sich. Dies trifft sowohl auf Personen aus Behörden, Planungsbüros und Baubetrieben, als auch auf Nutzer des Gebietes zu. Dadurch muß die Tätigkeit der Mitarbeiter der Naturparkverwaltung auch eine Wissensvermittlung zu Problemen des Natur- und Umweltschutzes, untersetzt mit der konkreten Aufgabenstellung im Drömling, einschließen.

Nachfolgend sollen einige Beispiele hierfür gegeben werden.

- Die Ausweisung der Schutzzone I mit ganzjährigem Betretungs- und Nutzungsverbot brachte 1990, im ersten Jahr nach der Grenzöffnung, außerordentlich große Akzeptanzprobleme mit sich. Die Grenznähe und insbesondere die Nähe zum Großraum Wolfsburg führte zu einem Ansturm von Tagestouristen. Nur durch die Einrichtung eines ganztägigen Wachdienstes konnten Störungen weitgehend verhindert werden. Aufgrund der sehr großen Sensibilität der Bevölkerung gegenüber restriktiven Maßnahmen stand weniger die Bewachung als vielmehr die Aufklärung und Betreuung der Besucher im Vordergrund. Gleichzeitig gelang es durch Engagement bei Kommunen und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, zwei Brücken über den Mittelkanal vorzeitig abzubauen und damit die Hauptkonfliktpunkte zu beseitigen.
- Für die einzelnen Gehöfte im Drömling, die so-

genannten Kolonien, gab und gibt es zahlreiche Bauanträge der verschiedensten Art. Die Antragstellungen reichen vom Wochenendhaus über den Seniorenwohnpark bis zum Gewerbegebiet. Nach Prüfung auf die Vereinbarkeit mit raumordnerischen und naturschutzfachlichen Zielstellungen durch die Naturparkverwaltung werden Bauanträge seitens der zuständigen Kreisverwaltungen in der Schutzzone III, und nur dort, im Zusammenhang mit einer privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung und einer schon bestehenden Bebauung der Kolonien positiv beschieden.

- Für den Bau der Hochgeschwindigkeitsstrecke Hannover-Berlin waren zunächst nur am Abfluß der Gewässer bemessene Querschnitte der Gewässerbrücken und keinerlei Kollisionsschutz für überfliegende Vögel vorgesehen. Nach mehrfachen Einwendungen und zähen Verhandlungen konnte erreicht werden, daß die Brückenbauwerke auf 30 m mit beidseitigen Landverbindungen aufgeweitet werden. Als Kollisionsschutz ist nunmehr eine Anwallung auf 2 m über Schienenoberkante und eine beidseitig je 30 m breite, gestaffelte Bepflanzung geplant.
- Zur Lenkung der Touristen und als Beitrag für die Förderung einer aktiven, umweltbewußten Erholung wurde 1992 von der Naturparkverwaltung eine Radwanderkarte herausgegeben. Die vorgeschlagenen Touren wurden so angelegt, daß sensible Gebiete entlastet werden, die Schönheit der Landschaft jedoch voll genossen werden kann. Die Zielstellung, den Drömling zu einem Gebiet der ruhigen, naturnahen Erholung zu entwickeln, wird damit nicht nur über Restriktionen sondern in zunehmenden Maße über Angebote erreicht.

Seit 1991 gibt es eine gute Zusammenarbeit mit dem ABM-Großprojekt des Landkreises Klötze. Nach Abstimmung mit der Naturparkverwaltung werden die 300 zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte für landschaftspflegerische Arbeiten eingesetzt. Durch eine langfristige Vorplanung des Einsatzes und wöchentliche Absprachen konnte die Gefahr einer "zu intensiven Landschaftspflege" und der geplante Bau von massiven Aussichtstürmen im Rahmen des ABM-Projektes abgewendet werden.

Inzwischen wurden in allen Drömlingsorten große Informationstafeln aufgestellt, Rad- und Wanderwege ausgeschildert und eine Vielzahl notwendiger Pflegemaßnahmen durchgeführt.